

## **369 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

---

Nachdruck vom 17. 11. 1995

# **Regierungsvorlage**

### **Bundesgesetz, mit dem die Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt geändert wird [CELEX-Nr.: 378L0687]**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, BGBl. Nr. 381/1925, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 184/1986, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.“

2. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 lauten:

„§ 3. (1) Die Ausbildung in diesem Lehrgang dauert drei Jahre.

(2) Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung der in § 8 genannten Fächer, jeweils unter besonderer Berücksichtigung der vorbeugenden (prophylaktischen) Zahnmedizin.“

3. § 3 Abs. 6 vorletzter Satz entfällt.

4. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Über die Zulassung zur zahnärztlichen Fachprüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen die Verweigerung der Zulassung ist die Berufung an die Prüfungskommission zulässig.“

5. In § 7 Abs. 3 wird das Wort „Spezialgebiete“ durch das Wort „Prüfungsfächer“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Diese Prüfungsfächer sind von wenigstens vier Prüfungskommissären zu prüfen. Dem Prüfungskommissär, der mehr als ein Prüfungsfach prüft, kommt auch ein mehrfaches Stimmrecht zu.“

7. Der bisherige § 7 Abs. 5 entfällt, und der bisherige § 7 Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

8. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Prüfungsfächer sind:

1. Zahnerhaltung,
2. Chirurgische Zahnheilkunde,
  - a) Oralchirurgie,
  - b) Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
3. Prothetische Zahnheilkunde,
4. Kieferorthopädie,
5. Parodontologie.

(2) In allen Prüfungsfächern hat der Kandidat die für die Berufsausübung erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse, jeweils einschließlich der vorbeugenden (prophylaktischen) Zahnmedizin, nachzuweisen.“

*9. Im § 17 Abs. 1 wird der Betrag „1 000 S“ durch den Betrag „1 200 S“ ersetzt.*

*10. § 18 Abs. 2 lautet:*

„(2) Für die Dauer der ordnungsgemäßen Teilnahme gebührt dem in Ausbildung stehenden Lehrgangsteilnehmer ein Ausbildungsbeitrag. Dieser beträgt im ersten Ausbildungsjahr monatlich 65 vH, im zweiten und dritten Ausbildungsjahr monatlich 93 vH des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.“

*11. Dem § 18 werden folgende §§ 19 und 20 angefügt:*

„§ 19. § 1, § 3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6, § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5, § 8, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und § 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 treten mit 1. März 1996 in Kraft.

§ 20. Für Lehrgangsteilnehmer, die den zahnärztlichen Lehrgang vor dem 1. März 1996 begonnen haben, ist dieses Bundesgesetz in der bis dahin geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

## VORBLATT

**Problem:**

Die Absolventen des derzeit zweijährigen zahnärztlichen Lehrganges sind in EWR- bzw. EU-Ländern erst dann niederlassungsberechtigt, wenn sie vor der Niederlassung mindestens drei Jahre lang in Österreich als Zahnarzt tätig waren.

Auf Grund der Weiterentwicklung auf sämtlichen Gebieten der Zahnmedizin und des damit in Verbindung stehenden Wissenszuwachses ist für die Vermittlung des Stoffes eine Verlängerung des Lehrganges auf drei Jahre erforderlich.

**Ziel:**

Verlängerung des derzeit zweijährigen zahnärztlichen Lehrganges auf drei Jahre.

**Alternative:**

Beibehaltung des zweijährigen zahnärztlichen Lehrganges.

(Um die EWR-EU-Niederlassungsberechtigung zu erreichen, müßten die Absolventen des zweijährigen zahnärztlichen Lehrganges drei Praxisjahre in Österreich als Zahnarzt nachweisen.)

**Kosten:**

Die zusätzliche Zurverfügungstellung von bis zu 15 Planstellen für Universitätsassistenten bzw. Assistenzärzte und von bis zu 14 Planstellen der Entlohnungsgruppe I/c bzw. I/d verursachen Gesamtkosten in der Höhe von bis zu zirka 16,500 000 S, die sukzessive anfallen werden.

**EU-Konformität:**

Wird mit dem Gesetzes(entwurf) hergestellt.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die Ausbildung zum Zahnarzt erfolgt in Österreich derzeit durch die Absolvierung des Medizinstudiums und durch den postpromotionellen zweijährigen zahnärztlichen Lehrgang an einer der drei Universitätskliniken für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

Österreich hat sich schon auf Grund des Anhangs VII (gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, und nun auch im Beitrittsvertrag zur Europäischen Union, verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1998 ein Studium der Studienrichtung Zahnmedizin im Sinne der Richtlinien 78/686/EWG und 78/687/EWG einzurichten.

### Rechtliche Erwägungen:

Auf Grund des Anhangs VII (gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen) zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und in weiterer Folge durch den Beitrittsvertrag zur Europäischen Union gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Österreich hat in bezug auf die Richtlinie 78/686/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens (also bis 31. Dezember 1998) den Titel bekanntzugeben, der zur Ausübung der in der Richtlinie bezeichneten zahnärztlichen Tätigkeiten berechtigt (dieser Titel müßte den Abschluß eines der genannten EG-Richtlinie entsprechenden, EWR-konformen Studiums bezeichnen).

2. Von dem Zeitpunkt an, zu dem Österreich die Maßnahmen trifft, um dieser Richtlinie nachzukommen, erkennen die Staaten, für die diese Richtlinie gilt, zum Zwecke der Ausübung der in Artikel 1 dieser Richtlinie in der für das EWR-Abkommen angepaßten Fassung genannten Tätigkeiten die Diplome, die Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Ärzte an, die in Österreich Personen ausgestellt werden, die ihre Universitätsausbildung vor dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens begonnen hatten, sofern ihnen eine Bescheinigung der zuständigen österreichischen Behörden darüber beigefügt ist, daß sich die betreffenden Personen während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig sowie hauptsächlich den unter Artikel 5 der Richtlinie 78/687/EWG fallenden Tätigkeiten gewidmet haben, und daß sie berechtigt sind, diese Tätigkeiten unter den selben Bedingungen auszuüben, wie die Inhaber der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Artikel 3 Buchstabe m.

Von dem in Abs. 1 genannten Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit befreit sind Personen, die ein mindestens dreijähriges erfolgreiches Studium absolviert haben, über dessen Gleichwertigkeit mit der im Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG genannten Ausbildung eine Bescheinigung der zuständigen Stellen vorliegt.

3. Bis zum Abschluß einer Zahnarzt Ausbildung in Österreich unter den gemäß der Richtlinie 78/687/EWG festgelegten Bedingungen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1998, wird das Niederlassungsrecht und das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr in Österreich für qualifizierte Zahnärzte aus den anderen, dieser Richtlinie unterliegenden Staaten, sowie in den anderen dieser Richtlinie unterliegenden Staaten für qualifizierte Ärzte aus Österreich, die dort die Tätigkeit eines Zahnarztes ausüben, ausgesetzt.

Im Ergebnis führen diese Regelungen dazu, daß die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für Zahnärzte bis zum 31. Dezember 1998 aufgeschoben wird.

Derzeit beschäftigt sich im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine Arbeitsgruppe mit der **Reform des Medizinstudiums**.

Geplant ist, bei der zukünftigen Ausbildung von Studierenden der Studienrichtung Medizin besonderes Augenmerk auf einen verstärkten Praxisbezug zu legen. Dies wird einerseits durch eine Straffung des vorklinischen Studienabschnittes zu erreichen sein, andererseits ist ein verstärkter Praxisbezug durch eine Änderung im Bereich der derzeitigen Pflichtfamulatur anzustreben. Die Pflichtfamulatur dauert derzeit 16 Wochen, sie wird teilweise in sehr zersplitterter Form (oft nur tageweise) absolviert, in Zukunft soll die Pflichtfamulatur so gestaltet werden, daß sie nicht nur in zusammenhängender Form, sondern auch erst am Ende des Studiums, somit im 12. Semester, absolviert werden kann.

Ebenso sind Zusammenfassungen bzw. Neuabgrenzungen von Fächern geplant. Zusätzliche, derzeit nicht verpflichtende, aber aus heutiger Sicht notwendige Fächer sollen in das Studium unter der Bedingung neu aufgenommen werden, daß derzeitige Fächer sowohl stundenmäßig als auch inhaltsmäßig (Stoffumfang) entsprechend gestrafft werden.

Die Reform wird somit eine praxisbezogene Schwerpunktverlagerung mit sich bringen, es wird jedenfalls zu keiner Erhöhung der Gesamtstundenanzahl und somit auch zu keiner Studienverschärfung bzw. Studienverlängerung kommen.

Im Bereich der **Zahnmedizin** ist geplant, anschließend an einen gestrafften gemeinsamen ersten (auf drei Semester verkürzten) Studienabschnitt der Studienrichtung Medizin ein entsprechendes Zahnmedizinstudium aufzubauen.

Das Medizinstudium würde sich sodann in zwei Studienzweige (Humanmedizin und Zahnmedizin) mit einem gemeinsamen ersten Studienabschnitt aufsplitten.

Die Vorstellungen gehen dahin, nach einem ersten, mit der Humanmedizin identen Studienabschnitt, im zweiten Studienabschnitt die auch für die Zahnmedizin relevanten klinischen Fächer (Pathologie, Innere Medizin, Chirurgie, Radiologie, Neurologie, Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen usw.) in komprimierter und speziell ausgerichteter Form zu vermitteln. Im Anschluß daran soll der eigentliche zahnmedizinische Studienabschnitt, der inhaltlich und von der Dauer her etwa dem nunmehr vorgesehenen dreijährigen zahnärztlichen Lehrgang entspricht, folgen.

Mit Abschluß dieses Studiums wird die Berufsberechtigung als Zahnarzt erworben. Mit dieser Neuregelung des Studiums wird die Gesamtausbildungszeit stark verkürzt.

Österreich hat sich verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1998 ein Studium der Studienrichtung Zahnmedizin einzurichten.

Ob diese Einrichtung durch ein eigenes Bundesgesetz oder im Rahmen der geplanten Deregulierung des Studienrechtes von der Gesamtstudienkommission selbst vorgenommen werden wird, steht derzeit noch nicht fest.

Als Übergangsmaßnahme bis zum neuen Studienrecht soll der derzeit zweijährige zahnärztliche Lehrgang auf drei Jahre verlängert werden.

Dies erspart den österreichischen Absolventen eine zwingende dreijährige Berufstätigkeit im Inland als Voraussetzung für eine sofortige Niederlassungsfreiheit im EWR-EU-Ausland.

Durch diese Lehrgangsverlängerung wird dem Ziel, die Studienzeiten an den Universitäten zu verkürzen, nicht widersprochen.

Beim Lehrgang handelt es sich um eine postpromotionelle Berufsausbildung und keinen Teil des Universitätsstudiums. Die Gesamtausbildungszeit würde ohne Einrechnung der Wartezeit auf die Lehrgangszulassung von acht auf neun Jahre ansteigen, die Alternativlösung (zweijähriger zahnärztlicher Lehrgang und dreijährige zwingende inländische Berufstätigkeit) würde jedoch insgesamt elf Jahre bis zur Niederlassungsfreiheit im Sinne der EWR-EU-Richtlinien erfordern.

**Wissenschaftliche Erwägungen:**

Der Stand der Wissenschaft und die Anforderungen an das Fachgebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde haben sich – gerade in den letzten Jahrzehnten – weiterentwickelt und ausgeweitet.

Neben der in allen Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde eingetretenen Entwicklung neuer Materialien und Geräte sind auch neue Spezialgebiete entstanden.

Neue Technologien der konservierenden Zahnheilkunde, wie die Behandlung mit Laser, das große Gebiet der zahnärztlichen Implantologie mit den damit zusammenhängenden prothetischen Inhalten, die Lehre der Funktion des menschlichen Kauorgans, die alle Teildisziplinen betrifft, die festsitzende kieferorthopädische Behandlung, vor allem auch die konservative und die chirurgische Parodontologie und die Prophylaxe, haben eine Ausweitung des Faches in theoretischer und praktischer Sicht bewirkt.

In der gesamten Medizin, so auch in der Zahnheilkunde, hat die Vorbeugung von Erkrankungen Vorrang vor der Behandlung bereits eingetretener Gesundheitsstörungen. Die Prophylaxe nimmt in der modernen Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde einen besonderen Stellenwert ein. Neben der gesundheitlichen Bedeutung eines unversehrten Kausystems für den gesamten Körper ist in diesem Zusammenhang auch ein gesamtwirtschaftlicher Aspekt zu beachten. Materialien und Geräte sowie der Aufwand für Personal unterliegen einer Kostenexplosion, die nur durch das Verhindern der Krankheitsentstehung eingeschränkt werden kann. Beispiele aus Skandinavien, wo die Prophylaxe seit langer Zeit einen hohen Stellenwert besitzt, beweisen diese Tatsachen. Die Lehre der Prophylaxe in allen Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ist mit großem Zeitaufwand verbunden und in den zweijährigen Lehrgang nicht verantwortungsbewußt unterzubringen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß das Erfordernis, die fachlichen Inhalte theoretisch zu lehren und den in Ausbildung stehenden Ärzten ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten durch praktische kurative Tätigkeit zu erwerben, in der knappen Zeit nur mit großen Schwierigkeiten erreicht werden kann.

Die derzeitige Ausbildungsdauer ist somit zu gering, eine Verlängerung auf drei Jahre erforderlich, um einerseits die theoretische Ausbildung zu intensivieren und andererseits die praktische Patientenarbeit vom derzeit üblichen Zeitdruck zu entlasten.

**Anzahl der Lehrgangsteilnehmer – Bedarfsstudie**

Derzeit werden an den drei Universitätskliniken für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde jährlich etwa 150 Lehrgangsteilnehmer aufgenommen und ausgebildet. Da die Anzahl der ausfallenden Lehrgangsteilnehmer vernachlässigbar klein ist, ist mit etwa derselben Anzahl von Absolventen (150) jährlich zu rechnen.

Die Ausbildungskapazität umfaßt somit derzeit im Rahmen des zweijährigen Lehrganges rund 300 Lehrgangsteilnehmer.

In Wien stehen 45, in Graz 14 und Innsbruck 15 Ausbildungsplätze pro Semester bzw. in Wien 90, in Graz 28 und in Innsbruck 30 Ausbildungsplätze pro Jahr zur Verfügung. Diese postpromotionelle Ausbildungskapazität von somit etwa 150 Absolventen pro Jahr wurde vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen im Jahre 1990 auch langfristig für die Versorgung der Bevölkerung als ausreichend eingestuft.

Die Verlängerung des zweijährigen zahnärztlichen Lehrganges auf drei Jahre bringt aus organisatorischer und ressourcentechnischer Sicht mit sich, daß – die Lehrgangsteilnehmer sind nicht mehr zwei, sondern drei Jahre an der Universitätsklinik anwesend – eine Änderung der Anzahl der Lehrgangsteilnehmer vorgenommen werden muß. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz im September 1995 das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen beauftragt, die Ausbildungssituation der Zahnärzte vor dem Hintergrund der Verlängerung der Ausbildungszeit zu untersuchen und eine detaillierte Quantifizierung des Ersatz- und Erweiterungsbedarfes vorzunehmen. Aus der o.e. Studie ist ersichtlich, daß mit Ende Juni 1995 in der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer 3 372 Zahnärzte eingetragen waren. Diese Anzahl setzt sich aus 3 087 niedergelassenen Zahnärzten und 285 angestellten Zahnärzten zusammen.

In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung des Zahnärztebestandes von 1995 bis 2010 dargestellt (zweijähriger Lehrgang, 150 Absolventen pro Jahr):

## 369 der Beilagen

7

Jahr	Entwicklung der gegenwärtig berufstätigen Zahnärzteschaft durch altersbedingte Berufsaufgabe	Ersatzbedarf auf Grund altersbedingter Berufsaufgabe		Absolventenzahlen der zweijährigen Zahnarzt Ausbildung		Jährlicher Zuwachs an Zahnärzten (Differenz Absolventen/ Ersatzbedarf)	Entwicklung des Zahnärztestandes insgesamt
		jährlich	kumuliert	jährlich	kumuliert		
1995	2 966	0	0	0	0	0	2 966
1996	2 906	60	60	150	150	90	3 056
1997	2 862	44	104	150	300	106	3 162
1998	2 816	46	150	150	450	104	3 266
1999	2 765	51	201	150	600	99	3 365
2000	2 704	61	262	150	750	98	3 454
2001	2 653	51	313	150	900	99	3 553
2002	2 561	92	405	150	1 050	58	3 611
2003	2 482	79	484	150	1 200	71	3 682
2004	2 395	87	571	150	1 350	63	3 745
2005	2 302	93	664	150	1 500	57	3 802
2006	2 202	100	764	150	1 650	50	3 852
2007	2 096	106	870	150	1 800	44	3 896
2008	1 985	111	981	150	1 950	39	3 935
2009	1 870	115	1 096	150	2 100	35	3 970
2010	1 744	126	1 222	150	2 250	24	3 994

Derzeit sind 298 Dentisten in der Ständeliste der Österreichischen Dentistenkammer eingetragen. Die Ausbildung zum Beruf des Dentisten wurde Ende des Jahres 1975 eingestellt.

Auf Grund der bereits vor 20 Jahren erfolgten Einstellung der Dentistenausbildung ist davon auszugehen, daß sich ein Großteil der Dentistenschaft dem altersbedingten Berufsaufgabealter nähert und durch Zahnärzte ersetzt werden muß.

Aus der unten ersichtlichen Tabelle ist die Entwicklung des Dentistenbestandes und des durch Zahnärzte zu deckenden Ersatzbedarfes für die Jahre 1995 bis 2010 ersichtlich.

Jahr	Entwicklung des Dentistenbestandes auf Grund altersbedingter Berufsaufgabe	Ersatzbedarf (durch Zahnärzte zu decken)	
		kumuliert	jährlich
1995	298	19	19
1996	259	39	39
1997	219	79	40
1998	181	117	38
1999	142	156	39
2000	104	194	38
2001	92	206	12
2002	79	219	13
2003	67	231	2
2004	55	243	12
2005	41	257	14
2006	37	261	4
2007	34	264	3
2008	30	268	4
2009	26	272	4
2010	23	275	3

Aus der nächsten Tabelle ist der **Gesamtersatzbedarf** an Zahnärzten **und** Dentisten für die Jahre 1995 bis 2010 ersichtlich.

Jahr	Ersatzbedarf Zahnärzte	Ersatzbedarf Dentisten	Gesamtersatzbedarf
1995	0	19	19
1996	60	39	99
1997	44	40	84
1998	46	38	84
1999	51	35	86
2000	61	30	91
2001	51	23	74
2002	92	13	105
2003	79	12	91
2004	87	12	99
2005	93	14	107
2006	100	4	104
2007	106	3	109
2008	111	4	115
2009	115	4	119
2010	126	3	129

Da in den nächsten 15 Jahren, wie aus den o.e. Tabellen ersichtlich, insgesamt 1 515 Personen (Dentisten und Zahnärzte) aus Altersgründen aus dem Berufsleben ausscheiden werden, wäre statistisch gesehen daher jährlich mit rund 100 Absolventen der Zahnarztausbildung der durch das Ausscheiden notwendige langfristige Ersatzbedarf zu decken. Um allerdings nicht nur den langfristigen Ersatzbedarf sondern auch den – wenn auch geringen – Erweiterungsbedarf an Zahnärzten zu decken, ist, wie der aktuellen Studie des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen (Stichtag: September 1995) zu entnehmen ist, von einer jährlichen Anzahl von **115 Absolventen** auszugehen.

Im Gegensatz zur o.e. Prognose aus dem Jahre 1990, die mit einem erhöhten Ersatzbedarf in den Jahren 2010 bis 2025 rechneten, wird nach der nunmehrigen Prognose des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen mit jährlich 115 auszubildenden Zahnärzten das Auslangen gefunden werden können.

Das bedeutet, daß pro Lehrgangsjahr an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Wien 70 Lehrgangsteilnehmer, an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Graz 21 bis 22 Lehrgangsteilnehmer und an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Innsbruck 24 bis 25 Lehrgangsteilnehmer aufgenommen werden können.

Die Verlängerung des Lehrganges um ein Jahr hat zur Folge, daß an der Universitätsklinik in Wien nicht wie bisher gleichzeitig 180, sondern 210 Lehrgangsteilnehmer, an der Universitätsklinik in Innsbruck nicht wie bisher gleichzeitig 58, sondern 75 Lehrgangsteilnehmer und an der Universitätsklinik in Graz nicht wie bisher gleichzeitig 56, sondern 66 Lehrgangsteilnehmer anwesend sein werden.

Diese personelle Zunahme bringt insbesondere an den Universitätskliniken in Innsbruck und Graz Probleme größeren Ausmaßes im räumlichen Bereich mit sich. Die Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. (TILAK) hat mittlerweile auch schriftlich zugesagt, daß „sie als Rechtsträgerin des A. ö. Landeskrankenhauses (Univ.-Kliniken) Innsbruck sicherstellen wird, daß die mit der Herstellung der EG-Konformität bei der Zahnarztausbildung verbundenen, räumlichen Zusatzerfordernisse für bis zu 17 zusätzliche auszubildende Ärzte auch tatsächlich gewährleistet werden können“.

Zum Sachaufwand ist zu bemerken, daß durch organisatorische Änderungen (Lehrgangsbeginn nur einmal pro Jahr, Schichtbetrieb usw.) es möglich sein wird, weitgehend mit den vorhandenen (technischen) Arbeitsplätzen bzw. Behandlungsstühlen das Auslangen zu finden.

Die Sanierungsmaßnahmen für die Universitätskliniken für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Graz (Generalsanierung im Rahmen des Projektes LKH 2000) bzw. in Wien (Neubau oder weitere Sanierung) sind unabhängig von der Umstellung des zahnärztlichen Lehrganges erforderlich.

## 369 der Beilagen

9

Aus organisatorischer Sicht ist geplant, daß im ersten Jahr des geplanten dreijährigen zahnärztlichen Lehrganges insbesondere theoretische Fächer unterrichtet und vermittelt werden sollen, während im zweiten und dritten Ausbildungsjahr überwiegend (fast ausschließlich) praktische Tätigkeiten am Patienten durchgeführt werden sollen. Diese „de-facto-Trennung“ in einen (einjährigen) theoretischen und in einen (zweijährigen) praktischen Teil bringt wesentliche organisatorische und logistische Erleichterungen und somit auch Einsparungseffekte mit sich.

**Ausbildungsbeitrag**

Derzeit wird der Ausbildungsbeitrag für 300 Lehrgangsteilnehmer, das sind 150 Lehrgangsteilnehmer bzw. Absolventen pro Jahr ausbezahlt.

Den Lehrgangsteilnehmern gebührt während des ersten Lehrgangsjahres ein Ausbildungsbeitrag in der Höhe von 95 Prozent des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V und erhöht sich im zweiten Ausbildungsjahr auf 97 Prozent dieses Gehaltes zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

Das entspricht im ersten Jahr:

1. Jahr: 22 171 S H 14 H 150 Lehrgangsteilnehmer = ca. 46 559 000 S	
2. Jahr: 22 638 S H 14 H 150 Lehrgangsteilnehmer = ca. 47 539 000 S	
<b>Gesamter Ausbildungsbeitrag:</b>	<b>ca. 94 089 000 S</b>

Aus Kostenneutralitätsgründen einerseits und um der Verlängerung des Lehrganges, insbesondere der Unterteilung in einen einjährigen überwiegend theoretischen Teil und in einen zweijährigen überwiegend praktischen Teil Rechnung zu tragen andererseits, aber auch um eine Anpassung an entsprechende postpromotionelle (akademische) Ausbildungsformen herzustellen, schlägt das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz vor, den Ausbildungsbeitrag auch weiterhin, aber in geänderter Form, zu gewähren.

Da, wie bereits oben ausgeführt, im ersten Lehrgangsjahr überwiegend theoretische Kenntnisse vermittelt werden und der „output“ des Lehrgangsteilnehmers wesentlich geringer ist als im zweiten und dritten Lehrgangsjahr, ist im ersten Jahr ein Ausbildungsbeitrag in jener Höhe, wie er derzeit einem Rechtspraktikanten für die Ableistung des Gerichtsjahres gebührt (vgl. § 17 Rechtspraktikantengesetz), angebracht. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr, somit zu einer Zeit, in der die Lehrgangsteilnehmer bereits am Patienten arbeiten, ist das Gehalt eines Richteramtsanwärters (vgl. § 65a Richterdienstgesetz) angebracht.

Bei 345 Lehrgangsteilnehmern, das sind 115 Anfänger bzw. Absolventen pro Jahr, fallen folgende Kosten an:

1. Jahr: 15 170 S H 14 H 115 Lehrgangsteilnehmer = ca. 24 423 000 S	
2. Jahr: 21 704 S H 14 H 115 Lehrgangsteilnehmer = ca. 34 943 000 S	
3. Jahr: 21 704 S H 14 H 115 Lehrgangsteilnehmer = ca. 34 943 000 S	
<b>Gesamter Ausbildungsbeitrag:</b>	<b>ca. 94 309 000 S</b>

**Kosten:**

Auf Grund der Vermehrung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Lehrgangsteilnehmer und der damit erforderlichen vermehrten Ausbildungstätigkeit sind schrittweise voraussichtlich folgende zusätzliche Planstellen notwendig.

Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Wien  
9 Planstellen für Assistenzärzte  
2 Planstellen der Entlohnungsgruppe I/c

Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Innsbruck  
7 Planstellen der Entlohnungsgruppe I/c bzw. I/d  
bis 3 Assistenzärzte

Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Graz  
ca. 3 Planstellen für Universitätsassistenten  
ca. 5 Planstellen der Entlohnungsgruppe I/c bzw. I/d

10

369 der Beilagen

Die gleichzeitige Anwesenheit von 345 Lehrgangsteilnehmern gegenüber derzeit 300 Lehrgangsteilnehmern erfordert somit die sukzessive Zurverfügungstellung von insgesamt bis zu 15 Planstellen für Universitätsassistenten bzw. Assistenzärzte und von bis zu 14 Planstellen der Entlohnungsgruppe I/c bzw. I/d.

Da die Kosten einer Planstelle eines Universitätsassistenten bzw. Assistenzarztes mit etwa 800 000 S pro Jahr zu veranschlagen sind und die Kosten für eine Planstelle der Entlohnungsgruppe I/c bzw. I/d mit durchschnittlich etwa 320 000 S pro Jahr zu veranschlagen sind, entstehen in Hinkunft zusätzliche Personalkosten in der Höhe von bis zu ca. 16 500 000 S. Die zusätzliche Zurverfügungstellung der o.e. Planstellen wird nicht in einem, sondern sukzessive erforderlich sein.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1:**

Mit dieser Bestimmung soll klar hervorgehoben werden, daß sich die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen selbstverständlich auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen.

#### **Zu Z 2:**

Diese Bestimmung beinhaltet die Verlängerung des zahnärztlichen Lehrganges um ein Jahr, somit von derzeit zwei Jahren auf nunmehr drei Jahre.

Aus organisatorischen und logistischen, insbesondere jedoch aus den damit verbundenen Einsparungsmöglichkeiten im ressourcentechnischen Bereich, soll der Lehrgang nur einmal pro Jahr beginnen.

In Abs. 2 wird festgelegt, daß in sämtlichen Fächern großes Augenmerk auf vorbeugende (prophylaktische) zahnmedizinische Aspekte zu legen ist.

#### **Zu Z 3:**

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, daß der Ausschluß eines Lehrgangsteilnehmers für den Fall, daß sich während des Lehrganges herausstellen sollte, daß er für diese Ausbildung aus geistigen oder körperlichen Gründen ungeeignet ist, während der gesamten Ausbildungsdauer – somit während der gesamten drei Jahre – möglich ist. Bislang war ein Ausschluß aus den o.e. Gründen (geistige oder körperliche Nichteignung) nur während des ersten Lehrgangsjahres möglich. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß gravierende Mängel dieser Art auch erst später auftreten bzw. bemerkbar werden können.

#### **Zu Z 4:**

Mit dieser Bestimmung wird insofern Rechtsklarheit geschaffen, als nunmehr unzweifelhaft festgestellt wird, daß über die Zulassung zur zahnärztlichen Fachprüfung der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheiden soll. Berufungsinstanz soll die Prüfungskommission sein.

#### **Zu Z 5:**

Im Hinblick auf die Änderung des § 8 (vgl. Z 8) ist eine terminologische Anpassung erforderlich.

#### **Zu Z 6 und Z 7:**

Die derzeitige Regelung bezüglich der Mindestanzahl an Prüfungskommissären (zwei oder drei Prüfungskommissäre) erscheint sowohl von der personellen und fachlichen Kapazität der Kliniken als auch von der Spezialisierung der Fächer her überholt.

Zu berücksichtigen ist das neue, fünfte Prüfungsfach (Parodontologie), das jedoch vom Prüfer eines der vier bisherigen Spezialgebiete (nunmehr: Prüfungsfächer) mitgeprüft werden kann.

#### **Zu Z 8:**

Die Prüfungsfächer wurden neu formuliert und den entsprechenden international geltenden wissenschaftlichen Termini angepaßt. Als zusätzliches Prüfungsfach wurde Parodontologie in den Prüfungskatalog aufgenommen. Hinsichtlich der Prophylaxe vergleiche die Ausführungen zu Z 2.

**Zu Z 9:**

Die Prüfungsentschädigung der einzelnen Kommissionsmitglieder soll unverändert bleiben. Im Hinblick auf das zusätzliche Prüfungsfach ist eine Anhebung der Prüfungstaxe (gerundet) notwendig.

**Zu Z 10:**

Der Ausbildungsbeitrag wird auch weiterhin für die gesamte Dauer des zahnärztlichen Lehrganges gewährt. Es beträgt im ersten Ausbildungsjahr monatlich 65 vH und im zweiten und dritten Ausbildungsjahr monatlich 93 vH des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

Der Ausbildungsbeitrag im ersten Lehrgangsjahr entspricht somit etwa dem Ausbildungsbeitrag (Adjutum), der einem Rechtspraktikanten für die Ableistung des Gerichtsjahres gewährt wird.

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr gebührt dem Lehrgangsteilnehmer ein Ausbildungsbeitrag in etwa jener Höhe, der dem Grundgehalt eines Richteramtswärters entspricht.

**Zu Z 11:**

Die Übergangsbestimmung sieht vor, daß jene Lehrgangsteilnehmer, die den zahnärztlichen Lehrgang vor dem 1. März 1996, somit letztmalig mit 1. Oktober 1995 begonnen haben, diesen in der bisherigen geltenden Form – somit zweijährig – fortsetzen und beenden können.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung:

#### § 1:

§ 1. Zum Zwecke der Ausbildung des Arztes für seine Tätigkeit als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde wird an jeder Medizinischen Fakultät ein eigener zahnärztlicher Lehrgang eingerichtet dessen Leitung dem Vorstand der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde obliegt.

#### § 3 Abs. 1, 2 und 6:

§ 3. (1) Die Ausbildung in diesem Lehrgang dauert zwei Jahre (vier Semester). Sie beginnt am 1. Oktober bzw. am 1. März.

(2) Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:  
Konservierende, chirurgische und prothetische Zahnheilkunde einschließlich der technischen Laboratoriumsarbeit, Orthodontie und Kieferorthopädie.

(6) Auf Antrag des Klinikvorstandes kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz einen Lehrgangsteilnehmer vorzeitig von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen wenn,

1. der Lehrgangsteilnehmer sich für diese Ausbildung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist;
2. sich nachträglich herausstellt, daß der Lehrgangsteilnehmer die Aufnahme in den Lehrgang durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme nach den für die Ausbildung geltenden Bestimmungen ausgeschlossen hätten;
3. der Lehrgangsteilnehmer seine Pflichten im Ausbildungslehrgang wiederholt gröblich verletzt;
4. der Lehrgangsteilnehmer dem Lehrgang länger als drei Lehrgangstage unentschuldigt fernbleibt.

Ein Ausschluß gemäß Z 1 ist nur während des ersten Lehrgangsjahres zulässig.

### Vorgeschlagene Fassung:

#### § 1:

§ 1. (1) Zum Zwecke der Ausbildung des Arztes für seine Tätigkeit als Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde wird an jeder Medizinischen Fakultät ein eigener zahnärztlicher Lehrgang eingerichtet dessen Leitung dem Vorstand der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde obliegt.

(2) Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### § 3 Abs. 1, 2 und 6:

§ 3. (1) Die Ausbildung in diesem Lehrgang dauert drei Jahre.

(2) Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung der in § 8 genannten Fächer, jeweils unter besonderer Berücksichtigung der vorbeugenden (prophylaktischen) Zahnmedizin.

(6) Auf Antrag des Klinikvorstandes kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz einen Lehrgangsteilnehmer vorzeitig von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen wenn,

1. der Lehrgangsteilnehmer sich für diese Ausbildung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist;
2. sich nachträglich herausstellt, daß der Lehrgangsteilnehmer die Aufnahme in den Lehrgang durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme nach den für die Ausbildung geltenden Bestimmungen ausgeschlossen hätten;
3. der Lehrgangsteilnehmer seine Pflichten im Ausbildungslehrgang wiederholt gröblich verletzt;
4. der Lehrgangsteilnehmer dem Lehrgang länger als drei Lehrgangstage unentschuldigt fernbleibt.

Der Klinikvorstand hat vor Antragstellung eine Stellungnahme der Klinikkonferenz einzuholen.

## Geltende Fassung:

Der Klinikvorstand hat vor Antragstellung eine Stellungnahme der Klinikkonferenz einzuholen.

**§ 4:**

**§ 4. (1)** Nur Doktoren der gesamten Heilkunde, welche den obbezeichneten Lehrgang absolviert haben, können sich zur zahnärztlichen Fachprüfung melden.

(2) Bei der Anmeldung zur Prüfung, die im medizinischen Dekanate zu erfolgen hat, sind folgende Belege beizubringen:

1. der Nachweis eines in Österreich gültigen Doktorates der gesamten Heilkunde,
2. der Nachweis über die vollständige Absolvierung des zahnärztlichen Lehrganges (§ 3).

**§ 7 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6:**

(3) Dem Klinikvorstand obliegt die Einberufung der Prüfungskommissäre und die Aufteilung der Spezialgebiete im Rahmen des § 8 auf dieselben.

(4) Diese Spezialgebiete sind von vier Prüfungskommissären zu prüfen, wenn dies die Zahl der in der Universitätsstadt verfügbaren Prüfungskommissäre ermöglicht.

(5) Andernfalls sind diese Spezialgebiete von drei oder zwei Prüfungskommissären zu prüfen, wobei dem Prüfungskommissär, der mehr als ein Spezialgebiet prüft, auch ein mehrfaches Stimmrecht zusteht.

(6) Der Vertreter der Ärzteschaft hat das Recht, aber nicht die Pflicht zur Fragestellung.

**§ 8:**

**§ 8.** Die Prüfung umfaßt alle im § 3 bezeichneten Gegenstände und bezweckt die Feststellung ausreichender theoretischer und praktischer Kenntnisse des Kandidaten in folgenden Spezialgebieten:

1. Konservierende Zahnheilkunde:
  - a) Diagnose und Therapie von Zahn- und Mundkrankheiten, soweit sie mit ersterer zusammenhängen;

## Vorgeschlagene Fassung:

**§ 4:**

**§ 4. (1)** Nur Doktoren der gesamten Heilkunde, welche den obbezeichneten Lehrgang absolviert haben, können sich zur zahnärztlichen Fachprüfung melden.

(2) Bei der Anmeldung zur Prüfung, die im medizinischen Dekanate zu erfolgen hat, sind folgende Belege beizubringen:

1. der Nachweis eines in Österreich gültigen Doktorates der gesamten Heilkunde,
2. der Nachweis über die vollständige Absolvierung des zahnärztlichen Lehrganges (§ 3).

(3) Über die Zulassung zur zahnärztlichen Fachprüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen die Verweigerung der Zulassung ist die Berufung an die Prüfungskommission zulässig.

**§ 7 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5:**

(3) Dem Klinikvorstand obliegt die Einberufung der Prüfungskommissäre und die Aufteilung der Prüfungsfächer im Rahmen des § 8 auf dieselben.

(4) Diese Prüfungsfächer sind von wenigstens vier Prüfungskommissären zu prüfen. Dem Prüfungskommissär, der mehr als ein Prüfungsfach prüft, kommt auch ein mehrfaches Stimmrecht zu.

(5) Der Vertreter der Ärzteschaft hat das Recht, aber nicht die Pflicht zur Fragestellung.

**§ 8:**

**§ 8. (1)** Prüfungsfächer sind:

1. Zahnerhaltung,
2. Chirurgische Zahnheilkunde,
  - a) Oralchirurgie,
  - b) Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
3. Prothetische Zahnheilkunde,

### Geltende Fassung:

- b) Behandlung kariöser Zähne nach mehreren Arten.
- 2. Chirurgische Zahnheilkunde:
  - a) Extraktionen, Anästhesie;
  - b) Chirurgie des Mundes und der Kiefer;
  - a) und b) an Patienten oder an der Leiche.
- 3. Prothetische Zahnheilkunde:
  - a) theoretische Prüfung;
  - b) zwei technische Klausurarbeiten.
- 4. Orthodontie und Kieferorthopädie.

#### § 17 Abs. 1:

§ 17. (1) Für die zahnärztliche Fachprüfung und für jede Wiederholung dieser Prüfung hat der Kandidat bei der Anmeldung eine Taxe von 1 000 S zu erlegen.

#### § 18 Abs. 2:

(2) Für die Dauer der ordnungsgemäßen Teilnahme gebührt dem in Ausbildung stehenden Lehrgangsteilnehmer ein Ausbildungsbeitrag. Dieser Ausbildungsbeitrag beträgt monatlich im 1. Ausbildungsjahr 95 vH und im 2. Ausbildungsjahr 97 vH des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

### Vorgeschlagene Fassung:

- 4. Kieferorthopädie,
- 5. Paradontologie.

(2) In allen Prüfungsfächern hat der Kandidat die für die Berufsausübung erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse, jeweils einschließlich der vorbeugenden (prophylaktischen) Zahnmedizin, nachzuweisen.

#### § 17 Abs. 1:

§ 17. (1) Für die zahnärztliche Fachprüfung und für jede Wiederholung dieser Prüfung hat der Kandidat bei der Anmeldung eine Taxe von 1 200 S zu erlegen.

#### § 18 Abs. 2:

(2) Für die Dauer der ordnungsgemäßen Teilnahme gebührt dem in Ausbildung stehenden Lehrgangsteilnehmer ein Ausbildungsbeitrag. Dieser beträgt im ersten Ausbildungsjahr monatlich 65 vH, im zweiten und dritten Ausbildungsjahr monatlich 93 vH des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

#### § 19 und § 20:

§ 19. § 1, § 3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6, § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5, § 8, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und § 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 treten mit 1. März 1996 in Kraft.

§ 20. Für Lehrgangsteilnehmer, die den zahnärztlichen Lehrgang vor dem 1. März 1996 begonnen haben, ist dieses Bundesgesetz in der bis dahin geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.